

# Satzung

über die Gebühren des Gemeindearchivs der Gemeinde Herscheid  
vom 06.12.2012,  
zuletzt geändert durch Änderung der Satzung vom 10.03.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188) hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 06.12.2012 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Gemeindearchivs entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nehmen. \*)
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.
- (5) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
  - a. die Inanspruchnahme des Archivs unterrichtlichen, wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
  - b. dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 2

### Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Gemeindearchivs sowie einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Gemeindearchivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlage  
zur Gebührensatzung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Herscheid  
vom 06.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.03.2016

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Auskünfte aus Archivalien</b>	
	Für umfassende mündliche oder schriftliche Auskünfte, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr von 12,00 € *) pro angefangene Viertelstunde erhoben.	
Die nachstehenden Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Versandauslagen einschließlich Porto sowie Gebühren nach Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.		
<b>2.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken) aus Archivalien</b>	
2.1	je Seite DIN-A 4, schwarz-weiß	0,25
2.2	je Seite DIN-A 3, schwarz-weiß	0,50
2.3	je Seite DIN-A 4, farbig	1,00
2.4	je Seite DIN-A 3, farbig	2,00
<b>3.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen</b>	
3.1	für private Zwecke je Urkunde	10,00
3.2	für sonstige *) Zwecke je Urkunde	25,00
3.3	Beglaubigung je Seite *)	3,00
<b>4.</b>	<b>Einscannen von Bildern oder Dokumenten<sup>1</sup></b>	
4.1	erste Vorlage	5,00
4.2	jede weitere Vorlage	2,00
<b>5.</b>	<b>Speicherung auf einem Datenträger *)</b>	
	(CD, DVD, USB-Stick etc.)	5,00
<b>6.</b>	<b>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung</b>	
	Zuzüglich zu den Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 2. – 4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
6.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	
	a) bis 5 000 Exemplare	50,00 *)
	b) bis 10 000 Exemplare	100,00 *)
	c) bis 50 000 Exemplare	150,00 *)
	d) bis 100 000 Exemplare	200,00 *)
	e) bei einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100 000 Exemplare bis zu einem Höchstsatz von	50,00 500,00 *)
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	
6.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	105,00
6.3	Einblendung in Onlinediensten je Reproduktion:	
	a) für eine Woche	25,00
	b) für einen Monat	40,00
	c) für drei Monate	75,00
	d) für sechs Monate	115,00
	e) für ein Jahr	190,00
7.	Kosten für Porto und Verpackung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. *)	

<sup>1</sup> Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Archivs. Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi herausgegeben.

\*) in Kraft getreten am 24.03.2016 durch Änderungssatzung vom 10.03.2016